



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/070/11971/2021/VOR-3
A. B.

Wien, 08.10.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Romaniewicz über die Beschwerde der Frau A. B., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - U25 Wiener Jugendunterstützung, Lehrbachgasse, vom 25.02.2021, Zl. SH/2021/...-001, betreffend Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) iZm der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO), aus Anlass der Vorstellung der Frau A. B. gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (Entscheidung einer Landesrechtspflegerin) vom 02.08.2021 zu VGW-242/070//RP01/4396/2021

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - U25 Wiener Jugendunterstützung, Lehrbachgasse, vom 25.02.2021, ZI. MA 40 - Jugendunterstützung Lehrbachgasse - SH/2021/...-001, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin aufgrund ihres Antrages vom 12.11.2020 Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 12.11.2020 bis 31.10.2021 zuerkannt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass Frau B. laufend erwerbstätig sei und ihr deshalb ein höherer Richtsatz gewährt werden könne. Das Gehalt vom Februar 2021 sei fiktiv auf Basis des vorgelegten Dienstvertrages angerechnet worden, die Beiträge zur Selbstversicherung seien berücksichtigt worden. Im Übrigen hat die belangte Behörde auch Beihilfen zu den Kursnebenkosten des Arbeitsmarktservice (in weiterer Folge „AMS“) in der Höhe von EUR 2,11 täglich für den Zeitraum 08.02.2021 bis 14.05.2021 angerechnet.

Gegen diesen Bescheid hat Frau B. fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Anrechnung der Beihilfen zu den Kursnebenkosten von EUR 2,11/täglich. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass es sich dabei um einen Kostenersatz zur Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse handle, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme entstünden. Ein Kostenersatz – wenn auch ein pauschalierter – erhöhe nicht das Einkommen. Die Anrechnung sei daher nicht richtig. Es werde um eine entsprechende Korrektur des Bescheids ersucht.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurde der Behördenakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 25.3.2021).

Weder die belangte Behörde noch die Beschwerdeführerin beantragten die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 02.08.2021 zu VGW-242/070//RP01/4396/2021 wies die zuständige Landesrechtspflegerin die

Beschwerde mit der Begründung ab, dass die gegenständliche Beihilfe zu den Kursnebenkosten, wie aus § 10 Abs. 6 WMG in der geltenden Fassung hervorgehe, nicht von der Anrechnung ausgenommen sei. Daher würde diese Leistung des AMS zum Einkommen zählen. Die Höhe der Leistung sei von der belangten Behörde im Übrigen richtig berechnet worden.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Vorstellung an die zuständige RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien.

2. Feststellungen

Für das Verwaltungsgericht steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Frau A. B., geboren ..., österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in Wien, C.-Straße stellte am 12.11.2020 einen Antrag auf Zuerkennung der Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung.

Diese ist in Indonesien geboren und seit ... 2020 in Österreich hauptgemeldet.

Zusätzlich ist sie seit 14.01.2021 geringfügig bei dem Verein „D.“ beschäftigt und hat seit 01.02.2021 ein Einkommen in der Höhe von EUR 180,- monatlich. Im Zeitraum vom 14.01.2021 bis 31.01.2021 hatte sie ein Einkommen in der Höhe von EUR 192,20.

Vom 08.02.2021 bis 14.05.2021 war Frau B. in einer Schulung des AMS, für die sie eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten von täglich EUR 2,11 vom AMS erhielt.

Von 27.07.2021 bis 26.08.2021, vom 28.08.2021 bis 30.08.2021 und 01.09.2021 bis 10.09.2021 erhielt sie ebenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten von täglich EUR 2,11 vom AMS. Die diesbezüglichen Auszahlungen erfolgten am 02.08.2021 in der Höhe von EUR 63,30, am 02.09.2021 in der Höhe von EUR 61,19 und am 04.10.2021 in der Höhe von EUR 21,10.

Bei dieser Beihilfe handelt es sich um eine arbeitsmarktpolitisch berufliche Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- oder

Arbeitstrainingsmaßnahme bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche. Gefördert werden Fahrtkosten, allenfalls Nächtigung und Verpflegung.

Folgendes Einkommen hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid angerechnet (auszugsweise Textpassage):

A. B. ...

<i>Lohn und Gehalt aus unselbständiger Arbeit</i>	<i>€ 180,00 mtl.</i>	<i>01.02.2021</i>	
<i>Anrechenbare Beihilfen zu den Kursnebenkosten (Pauschalbetrag)</i>	<i>€ 2,11 tgl.</i>	<i>08.02.2021</i>	<i>15.05.2021</i>
<i>Lohn und Gehalt aus unselbständiger Arbeit</i>	<i>€ 192,90 mtl.</i>	<i>14.01.2021</i>	<i>31.01.2021</i>

Überdies hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid Leistungen der Wiener Mindestsicherung für den Zeitraum 12.11.2020 bis 31.10.2021 gewährt. Die Auszahlungen erfolgen immer zu Beginn des Monats.

3. Beweiswürdigung

Die getätigten Feststellungen ergeben sich aus den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalten, und zwar dem Behördenakt und dem Akt des Verwaltungsgerichts Wien zu VGW-242/070//RP01/4396/2021 (Landesrechtspflegerin-Akt; insbesondere dem dort aufliegenden Auszug aus dem AMS-Behördenportal), dem Parteinovbringen sowie aktuellen Auszügen aus dem AMS-Behördenportal und des Sozialversicherungsträgers.

Die Definition der Beihilfe zu den Kursnebenkosten ergibt sich aus der Bundesrichtlinie für Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO), Stand 1.10.2020, Seite 42.

Zudem konnte die Entscheidung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Parteinovbringens festgestellt werden konnte. Die Parteien haben im Übrigen auch keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

4. Rechtliche Erwägungen

Im Sinne des § 10 Abs. 1 und 6 Wiener Mindestsicherungsgesetz (in weiterer Folge WMG) sind von der Anrechnung als Einkommen auf den Mindeststandard folgende Leistungen ausgenommen:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich, die Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG 1988 und die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988,

2. Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Heeresentschädigungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, Impfschadengesetz, Conterganhilfeleistungsgesetz, Heimopferrentengesetz), sofern es sich nicht um eine einkommensabhängige Rentenleistung mit Mindestsicherungscharakter handelt,

3. Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei Dritten, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pflegetätigkeit zufließen, sofern die Pflegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt,

4. freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,

5. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Tagesstruktur oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz

zufließen (therapeutisches Taschengeld), es sei denn, diese überschreiten die Höhe des Taschengeldes gemäß § 17 Abs. 3.

Überdies sind im Sinne des § 11 WMG Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit sowie gemäß § 11a WMG Gutschriften aus einer Arbeitnehmerveranlagung bei der Bemessung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von der Anrechnung ausgenommen.

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die vom AMS ausbezahlten Leistungen, nämlich die Beihilfe zu den Kursnebenkosten, als Einkommen iSd § 10 Abs. 1 WMG gewertet. Die Beschwerde wendet sich nur gegen die Anrechnung der Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

Diese Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist, wie aus den oben zitierten § 10 Abs. 6 WMG, § 11 WMG und § 11a WMG in der geltenden Fassung hervorgeht, nicht von der Anrechnung ausgenommen.

Insofern die Beschwerdeführerin in ihrem Vorbringen einwendet, bei der gegenständlich vom AMS ausbezahlten Leistung der Beihilfe zu den Kursnebenkosten würde es sich um kein Einkommen im Sinne des WMG handeln, ist ihr zu entgegnen, dass für die Beurteilung, ob ein Einkommen den Anspruch auf Mindestsicherung mindern oder zum Erlöschen bringen kann, von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen ist, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. zum Beispiel VwGH 14.5.2007, ZI. 2005/10/0187, VwGH 9.9.2009, ZI. 2006/10/0260 unter vielen). Mangels einer rechtlichen Ausnahme betreffend die erwähnte Beihilfe ist diese somit dem Einkommen zuzurechnen, das der Beschwerdeführerin zur Befriedigung ihres Lebensbedarfes zur Verfügung steht.

Im Übrigen hatte der VwGH auch keine Bedenken, dass die Beihilfe zu den Kursnebenkosten als Einkommen anzurechnen ist (VwGH 04.05.2020, Ra 2019/10/0030). Dies ist damit begründbar, dass im Sinne des § 1 Abs. 3 WMG die Zuerkennung von Leistungen der Wiener Mindestsicherung subsidiär ist. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf (insbesondere Sicherung des

Lebensunterhalts und Wohnbedarfs) nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Beihilfen zu Kursnebenkosten des AMS haben aber gerade den Zweck den Lebensunterhalt oder Wohnbedarf während einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zu sichern.

Dass die Teilnahme an Kursen oder auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in aller Regel mit Kosten (Fahrtkosten, Material- und Kleidungskosten, Verpflegungskosten) verbunden sind, ändert zudem nichts an der Anrechenbarkeit des wegen der Teilnahme oder Tätigkeit erzielten Einkommens. Die Behörde hat daher zu Recht die seitens des AMS gewährte Leistung als Einkommen angerechnet.

Die Höhe der Leistung wurde von der belangten Behörde im Übrigen richtig berechnet.

Abschließend weist das Verwaltungsgericht Wien jedoch darauf hin, dass – wie festgestellt – trotz weiterer Bezüge der Beihilfen zu den Kursnebenkosten, die zumindest dem Verwaltungsgericht Wien von der Beschwerdeführerin nicht gemeldet wurden, es diesem nicht möglich war die Höhe der Leistungen der Mindestsicherung zu berichtigen, weil die Leistungen bereits zum Entscheidungszeitpunkt empfangen wurden (siehe § 21 Abs. 2 WMG). Der Behörde steht jedoch nach einer Prüfung der Voraussetzungen die Möglichkeit der Rückforderung iSd § 21 WMG offen.

Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe dazu insbesondere VwGH-Rechtsprechung zum Einkommensbegriff) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Romaniewicz
Richterin